

Anforderungen an Löschwasserstellen zur Löschwasserentnahme aus offenen Gewässern

Eine Löschwasserstelle an offenen Gewässern ist eine Einrichtung zur sicheren Entnahme von Löschwasser aus stehenden Gewässern oder aus Fließgewässern.

1. Löschwasserleistung

Löschwasserstellen werden entsprechend ihrer Wasserleistung wie folgt eingeteilt:

| Löschwasserstelle | Kennzahl | Wasserleistung |
|-------------------|----------|------------------------|
| klein | 400 | mindestens 400 l/min. |
| mittel | 800 | mindestens 800 l/min. |
| groß | 1600 | mindestens 1600 l/min. |

Die angegebene Wasserleistung muß ständig mindestens über einen Zeitraum von drei Stunden entnommen werden können.

2. Zugänglichkeit

Die Löschwasserstelle muß über eine jederzeit sicher zu erreichende Löschwasserentnahmestelle verfügen. Die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle muß so befestigt sein, daß sie für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar ist. Gradlinig geführte Zufahrten müssen eine Breite von mindestens drei Metern haben. Bei nicht gradlinig geführten Zufahrten muß ihre Breite folgenden Werten entsprechen:

Außenradius

- kleiner 15 m – Breite: 6 m
- kleiner 20 m – Breite: 5 m
- kleiner 40 m – Breite: 4 m
- kleiner 70 m – Breite: 3,5 m

Der Verbreiterung muß zehn Meter vor der Kurve beginnen. Der Außenradius darf nicht kleiner als zwölf Meter sein.

Statt durchgehend befestigter Zufahrten sind sog. Fahrspurwege zulässig. Fahrspurwege müssen insgesamt mindestens drei Meter breit sein. Jede Spur muß mindestens 1,10 m breit sein, und der Abstand zwischen den Spuren darf höchstens 80 cm betragen. Im übrigen müssen Fahrspurwege den Anforderungen des vorstehenden Absatzes genügen.

Steigungen oder Gefälle der Zufahrten dürfen zehn Prozent nicht überschreiten.

Ist die Zufahrt zur Löschwasserstelle als Stichstraße ausgeführt, so ist in höchstens 50 Metern Entfernung eine Wendemöglichkeit vorzusehen.

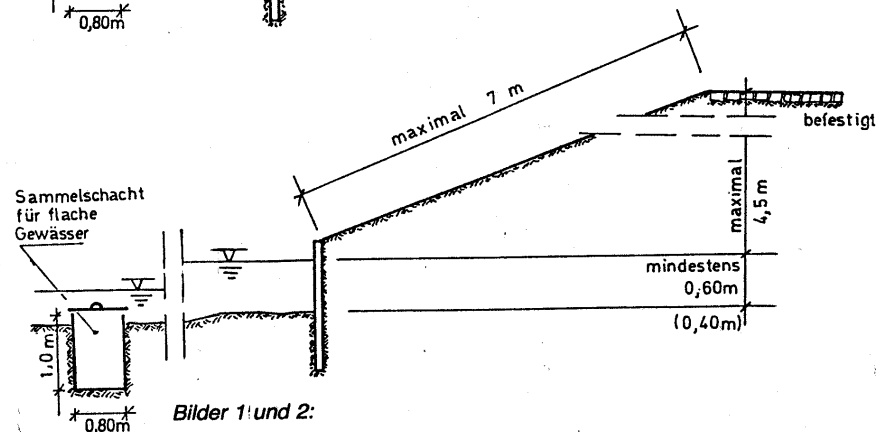
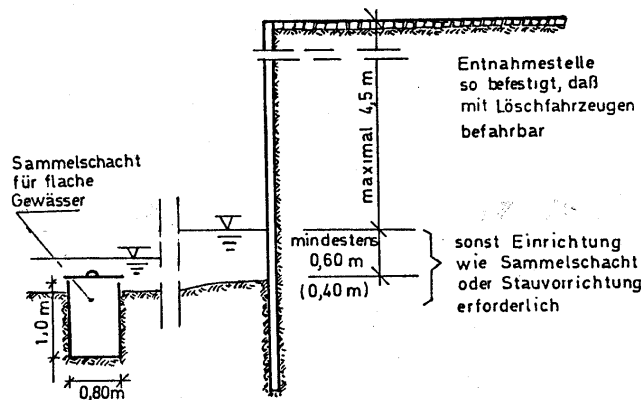
3. Entnahmemöglichkeiten:

Zur Wasserentnahme aus offenen Gewässern gibt es die Möglichkeiten der direkten Entnahme über Saugschläuche oder der Entnahme über besondere Entnahmeeinrichtungen wie Saugschacht oder Saugrohr.

Allgemein gilt:

Die Saughöhe soll nach Möglichkeit niedrig gehalten werden und darf fünf Meter nicht überschreiten (etwa 4,50 Meter von Wasseroberfläche bis Aufstellfläche der Pumpe).

Die Wassertiefe an der Entnahmestelle muß bei kleinen und mittleren Löschwasserstellen mindestens 40 cm, bei großen mindestens 60 cm



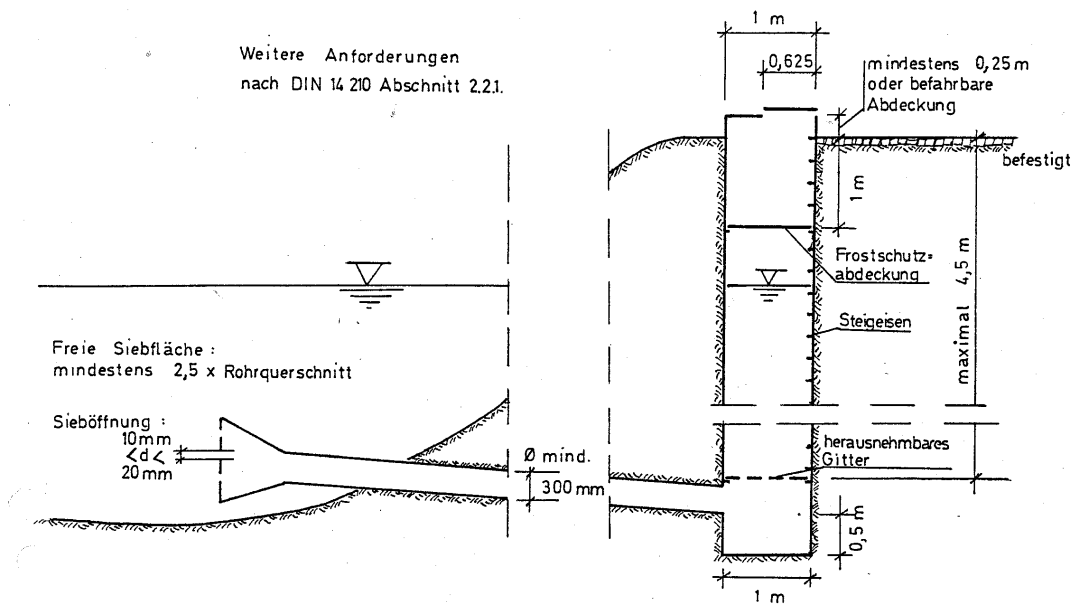


Bild 3: Anforderungen an einen Löschwasser-Saugschacht (Konstruktionsprinzip)

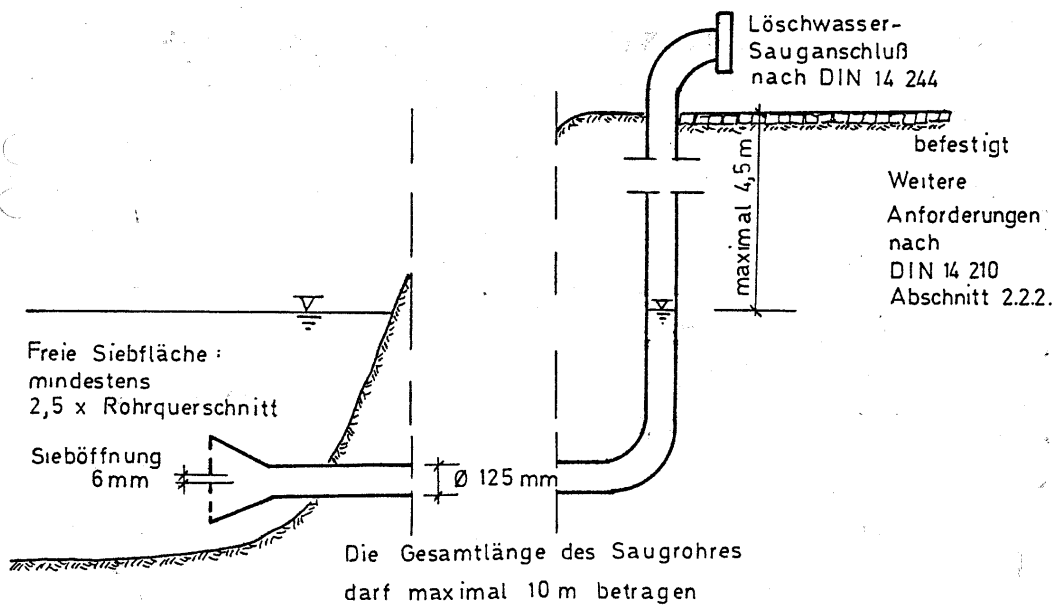


Bild 4: Anforderungen an ein Löschwasser-Saugrohr (Prinzipskizze)